

BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT ITZEHOE

GEBIET ZWISCHEN DER VIKTORIASTRASSE, BEKSTRASSE, UND KIRCHENSTRASSE

BESTANDSPLAN



MASSTAB 1:500

Entworfen und aufgestellt nach
§§ 8, 9 B.BauG vom 23. 6. 1960
Stadtbauamt Itzehoe, den 11. April 1964



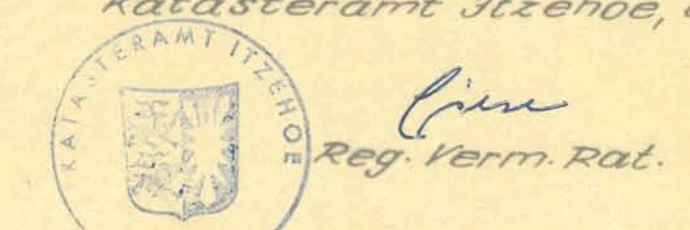
Der Entwurf des Planes nebst Text und Begründung hat in der Zeit vom 22. Juni 1964 bis zum 30. Juni 1964 nach vorheriger Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Der Magistrat.



Dieser Plan einschließlich Text (Anlage a) ist gemäß § 10 B.BauG am 4. Februar 1965 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen worden.
Der Magistrat



Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die der Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Katasteramt Itzehoe, den 3. Febr. 1965

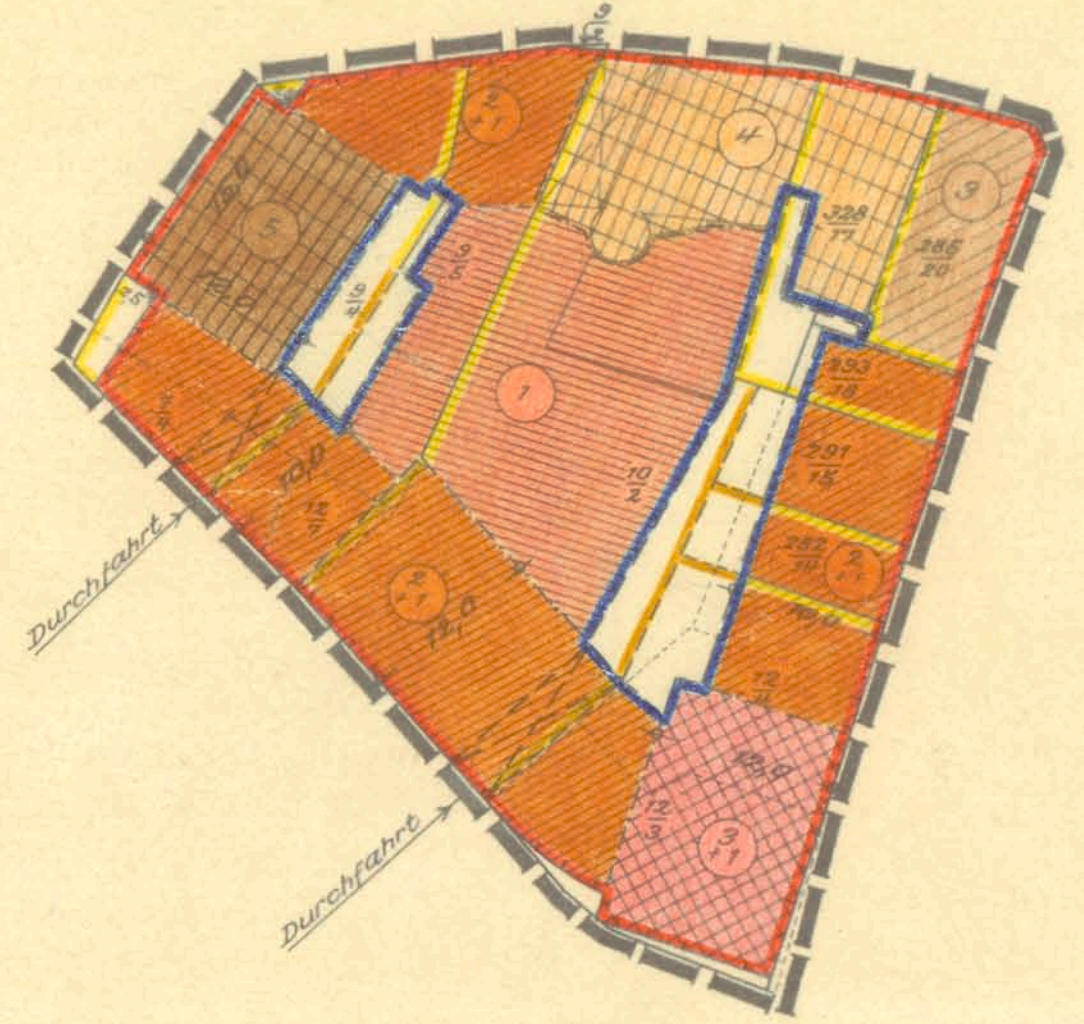


GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
IX - 11104 - 14.39 (30)
VOM 15. Juni 1965
KIEL, DEN 15. Juni 1965
Der Minister
für Arbeit und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

GEPLANTER ZUSTAND.

Planarstellung mit verbindlichen Festsetzungen gemäß B.BauG und BauNVO.

Dieser Plan nebst Text (Anlage a) ist am 2. Juli 1965 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich ausgelegt und an diesem Tage in Kraft getreten.



Zeichenerklärung:

- 1-geschossige Gebäude (Hofüberbauung), geplant
- 2-geschossige Gebäude mit Staffelgeschoss, geplant
- 3-geschossige Gebäude, vorhanden
- 3-geschossige Gebäude mit Staffelgeschoss, geplant
- 4-geschossige Gebäude, vorhanden
- 5-geschossige Gebäude, geplant
- Grenze des Geltungsbereichs
- vorhandene Grenzen
- neue (geplante) Grenzen
- wegfallende Grenzen
- Baulinien auf denen zu bauen ist
- Baulinien die nicht überschritten werden dürfen
- Abgrenzung zwischen unterschiedlich geschossiger Bebauung
- Durchfahrt

Zeichenerklärung:

- vorhandene Bebauung mit Geschößzahl
- Grenze des Geltungsbereichs
- Grenze des Planungsgebietes
- vorhandene Grenzen
- vorhandene Fahrbahn
- vorhandener Bürgersteig
- öffentlicher Parkplatz (vorhanden)

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil der „Text zur Planzeichnung“ (Anlage a)

Zulässige Nutzung der Grundstücke

- a) Baugebiet: Kerngebiet, bauliche Nutzung gemäß § 7 BauNVO. Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 3 sind nicht zulässig.
- b) Das Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO): ist durch die, von Baulinien und Baugrenzen umrissenen Grundflächen der baulichen Anlagen mit Angabe der zwingend einzuhaltenden Anzahl der Vollgeschosse plus (teilweise) Staffelgeschosse festgesetzt.
- c) geschlossene Bauweise

Die im Genehmigungserlaß IX 31c - 313/04. 14.39. (30) vom 15. Juni 1965 des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein erteilten Auflagen wurden durch Beschluß von der Ratsversammlung am 22. Juni 1965 anerkannt. Daraufhin erfolgte die Streichung der Überschrift „Geplanter Zustand“ sowie die Änderung in der Zeichenerklärung von „Grenze des Planungsgebietes“ in „Grenze des Geltungsbereichs.“

